



Verordnung zum Energiereglement
(Energieverordnung)

Vom 27. Juni 2005

(Stand 1. April 2018¹)

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 1 des Reglements zur Förderung umweltverträglicher Energienutzung (Energiereglement²) vom 27. Juni 2005 folgende Verordnung³:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Umsetzung der Förderung, den Ablauf, die Beratung, die Auswahl, die Beitragsätze, die Überprüfung, die Information sowie die mit dem Vollzug beauftragten Organe³.

§ 2 Beitragsberechtigung

¹ Beitragsberechtigt sind:

- Neubauten und Modernisierungen nach MINERGIE®, -MINERGIE®-P und MINERGIE®-A-Standard sowie nach SIA-Effizienzpfad Energie⁴
- Der Ersatz fossiler und rein elektrischer Wärmeerzeugung⁵
- Thermische Sonnenkollektoren auf bestehenden Gebäuden⁵
- Photovoltaikanlagen
- Weitere Anlagen mit besonders hohem Wirkungsgrad oder mit einem besonders hohen Anteil an erneuerbarer Energie (z.B. Holzheizungen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke oder Anlagen zur Abwärmenutzung)⁴
- Innovative Mobilitätslösungen⁵.

² Anlagen zur Stromerzeugung werden nur unterstützt, sofern nicht die nationale Einspeisevergütung (EVS) in Anspruch genommen wird¹.

³ Der Ersatz von bestehenden Anlagen wird nur unterstützt, wenn damit der Anteil nicht erneuerbarer Energie markant reduziert und/oder die Umweltbelastung erheblich verringert wird.

¹ Geändert am 20. März 2018 (GRB 61); in Kraft ab 1. April 2018

² ESC 650.1

³ Geändert am 20. Juni 2017 (GRB 139); in Kraft ab 1. Juli 2017

⁴ Geändert am 18. März 2014 (GRB 77); in Kraft ab 1. April 2014

⁵ Eingefügt am 20. Juni 2017 (GRB 139); in Kraft ab 1. Juli 2017

⁴ Durch gesetzliche oder planerische Auflagen geforderte Massnahmen an Bauten und Anlagen (z.B. bei Arealbebauungen), oder wenn dafür ein kantonales Förderprogramm besteht, werden nicht gefördert³.

⁵ Ausgenommen von der finanziellen Unterstützung sind Gebäude und Anlagen von Bund und Kanton⁴.

⁶ Modernisierungen nach erhöhten Baustandards, thermische Sonnenkollektoranlagen und Wärmepumpen-Anlagen werden an Bauten gefördert, welche mindestens 10 Jahre alt sind³.

⁷ Energieberatungen werden gemäss § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 gefördert.

§ 3 Gesuchseingabe und Beratung

¹ Das Gesuch um Förderbeiträge ist vor Baubeginn einzureichen⁶.

² Vor Eingabe des Beitragsgesuchs kann eine kostenlose Vorgehensberatung (Stufe 1) durch den Verein „energienetz-zug“ beansprucht werden⁶.

³ Wird eine weitergehende Beratung (Stufe 2) inklusive GEAK (Gebäudeausweis der Kantone) durch den Verein „energienetz-zug“ gefördert, so hat sich die Bauherrschaft mit CHF 200.00 zu beteiligen⁷.

§ 4 Anforderungen an Bauten und Anlagen für Förderbeiträge³

¹ MINERGIE®-Bauten: Es gelten die jeweils aktuell gültigen Standards des Vereins MINERGIE.

^{1bis} Thermische Sonnenkollektoranlagen ab 3 m², sofern das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist⁵.

² Aufgehoben⁷.

³ Bei Photovoltaik-Anlagen müssen die eingesetzten Module nach der jeweils gültigen IEC Norm oder einer vergleichbaren Norm geprüft sein⁴.

⁴ Gefördert werden nur Bauten und Anlagen, die technisch korrekt erstellt wurden, dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und einer ökologischen Gesamtbetrachtung standhalten.

⁵ Die Energiestadtcommission behält sich das Recht vor, Förderbeiträge von der Nachreichung relevanter Angaben zu den Anlagekosten, Anlagedaten oder Messwerten über maximal fünf Jahre abhängig zu machen.

⁶ Unterstützt wird der Ersatz eines mit Erdgas, Heizöl oder ausschliesslich mit Elektrizität betriebenen Wärmeerzeugers durch erneuerbare Energieträger, sofern das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist und einen spezifischen Wärmeleistungsbedarf von maximal 50 W/m² EBF nicht überschreitet⁵.
Beiträge setzen voraus, dass

⁶ Geändert am 22. Dezember 2008 (GRB 579); in Kraft ab 1. Januar 2009

⁷ Geändert am 2. März 2010 (GRB 91); in Kraft ab 1. Januar 2010

- a. Je nach Heizungstyp eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz und ein entsprechendes Gütesiegel (Holzenergie Schweiz oder gleichwertig, internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel, Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen) vorliegt⁵;
- b. bei Wärmepumpen eine Vereinbarung von mindestens 10 Jahre für den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien vorliegt⁵.

§ 5 Förderbeiträge

¹ Der gemeindliche Beitrag pro Projekt beträgt maximal CHF 25'000.00 und darf 25 % der energetisch relevanten Investitionskosten nicht überschreiten⁴.

² Pro Baugesuch wird nur ein Förderbeitrag gesprochen⁶.

³ Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur, solange die von der Einwohnergemeinde bewilligten finanziellen Mittel gemäss § 3 Energiereglement⁴ nicht ausgeschöpft sind.

⁴ Aufgehoben⁷.

⁵ Bei Gemeinschaftsanlagen (z.B. Stockwerkeigentümergeinschaften, Wohnbaugenossenschaften, Solarstrombörsen etc.) muss der Förderbeitrag an die effektiven Investoren und Konsumenten weitergegeben werden. Bei Mietwohnungen ist der Eigentümer beitragsberechtigt.

⁶ Beiträge unter CHF 800.00 werden nicht ausbezahlt³.

§ 6 Beitragssätze

¹ Die Einwohnergemeinde fördert in vier Bereichen. Die Beitragssätze können den folgenden Tabellen entnommen werden:

1. Erhöhte Baustandards für Neubauten und Sanierungen

a) Modernisierungen

Was	Beiträge
MINERGIE®, MINERGIE-ECO®, MINERGIE-P®, MINERGIE-P-ECO®, MINERGIE-A®, MINERGIE-A-ECO®, SIA-Effizienzpfad Energie oder gleichwertig ¹	Bei Minergie werden die ordentlichen Gebühren für die Nutzung der Marke nach Vorlegen des Zertifikats übernommen. Für andere erhöhte Baustandards wird ein Beitrag von 50 % bis max. CHF 10'000.00 an die Bestätigungs- und Nachweiskosten ausgerichtet ¹ .

b) Neubauten

Was	Beitrag pro m ² EBF in CHF
MINERGIE-P®, MINERGIE-A®	80.00
SIA-Effizienzpfad Energie oder gleichwertig ³	120.00
Bonus für die zugehörigen ECO®-Zertifikate	plus 30.00

Pro Wohneinheit ist eine Energiebezugsfläche (EBF) von maximal 150 m² anrechenbar³.

c) Bei planerischer oder gesetzlicher Vorgabe des MINERGIE® - Standards (z.B. Arealbebauungen)

Was	Beitrag pro m ² EBF in CHF
MINERGIE-P®, MINERGIE-A®	40.00
SIA-Effizienzpfad Energie oder gleichwertig ³	60.00
Bonus für die zugehörigen ECO®-Zertifikate	plus 30.00

Pro Wohneinheit ist eine Energiebezugsfläche (EBF) von maximal 150 m² anrechenbar³.

2. Photovoltaikanlagen

Was	Beitrag in CHF pro kWp
< 10 kW _{peak} ¹	Zusätzlich zur nationalen Einmalvergütung CHF 300.00 pro Kilowatt Spitzenleistung (kW _{peak}) ¹ .
≥ 10 kW _{peak} ¹	Zusätzlich zur nationalen Einmalvergütung CHF 200.00 pro Kilowatt Spitzenleistung (kW _{peak}) ¹ . Im Minimum CHF 3'000.00

3. Anlagen³

Was	Beiträge
Thermische Sonnenkollektoren ⁵	Maximal 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ⁵ .
Ersatz fossiler und rein elektrischer Wärmeerzeugung ⁵	Maximal 20 % der Planungs-, Beschaffungs- und Installationskosten ⁵ .
Anlagen mit besonders hohem Wirkungsgrad oder besonders hohem Anteil an erneuerbarer Energie zur Energieversorgung (z.B. Nahwärmenetze, Holzheizungen, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerke oder Anlagen zur Abwärmenutzung) ³	Beiträge werden individuell festgelegt. Die Beurteilung erfolgt durch die Energiestadt-kommission ³ .
Anschluss an Wärmeverbund, wenn die Wärme im Wärmeverbund mindestens zu 80 % durch erneuerbare Energien oder Abwärme gedeckt wird ³	Beiträge werden individuell festgelegt. Die Beurteilung erfolgt durch die Energiestadt-kommission.

4. Beratung und Studien³

Was	Beiträge
Beratung für Sanierung der Aussen- und Innenbeleuchtung im allgemeinen Bereich.	Beiträge für Beratung einer energieeffizienten allgemeinen Aussen- oder Innenbeleuchtung werden individuell festgelegt. Die Beurteilung erfolgt durch die Energiestadt-kommission.
Energiecoaching bei einer umfassenden Gebäudeerneuerung (Begleitung der Bauherrschaft während der Planungs- und Ausführungsphase z.B. durch energienetz-zug)	Beiträge werden individuell festgelegt. Die Beurteilung erfolgt durch die Energiestadt-kommission.
Energieversorgungsanlagen mit besonders hohem Wirkungsgrad oder besonders hohem Anteil an erneuerbarer Energie ⁵	Beiträge an Machbarkeitsstudien werden individuell festgelegt. Die Beurteilung erfolgt durch die Energiestadt-kommission ⁵ .
Innovative Mobilitätslösungen ⁵	Beiträge werden individuell festgelegt. Die Beurteilung erfolgt durch die Energiestadt-kommission ⁵ .

²...⁸

§ 7 Auszahlung

¹ Die Auszahlung erfolgt nach der Überprüfung der funktionstüchtigen Anlage durch mindestens ein Mitglied der Energiestadtkommission.

² Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung und/oder Fertigstellung nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt.

³ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstaten. Der Zinssatz beträgt 5 % pro Jahr⁴.

⁴ Die Auszahlung für die MINERGIE® - Beiträge erfolgt nach Vorliegen des entsprechenden Zertifikats⁷.

⁵ Die Auszahlung für den Förderbeitrag SIA-Effizienzpfad Energie erfolgt nach Vorliegen der definitiven Bestätigung einer anerkannten Fachstelle, dass die Zielwerte gemäss SIA-Effizienzpfad Energie erfüllt werden⁴.

§ 8 Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

¹ Die Abteilung Verkehr und Sicherheit kann Aktionen und Massnahmen zur Förderung der umweltschonenden und effizienten Energienutzung sowie der nachhaltigen Mobilität durchführen oder unterstützen³.

² Die Abteilung Verkehr und Sicherheit stellt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sicher. Sie orientiert über Förderbeiträge, Aktionen, die Energieberatung und die Resultate der geförderten Projekte.

³ Die Abteilung Verkehr und Sicherheit stellt eine angemessene Energieberatung sicher. Sie kann damit auch Dritte beauftragen.

⁴ Sofern für die genannten Aktivitäten Förderbeiträge beansprucht werden, ist die Zustimmung der Energiestadtkommission erforderlich⁶.

§ 9 Vollzug

¹ Für den Vollzug des Energiereglements und dessen Verordnung ist, wo nichts Anderes vermerkt, die Energiestadtkommission zuständig.

² Die Energiestadtkommission ist eine Fachkommission. Die Zusammensetzung und die Amtsdauer sind im Pflichtenheft der Energiestadtkommission geregelt.

³ Das Sekretariat der Energiestadtkommission wird von der Abteilung Verkehr und Sicherheit geführt.

⁸ Aufgehoben am 20. Juni 2017 (GRB 139); in Kraft ab 1. Juli 2017

§ 10 Rechtspflege

Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Energiestadtkommission ist der Gemeinderat.

§ 10a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. April 2018¹

¹ Die bereits vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. April 2018 dieser Verordnung hängigen Gesuche werden nach dem bisherigen Recht beurteilt¹.

² Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseingabe⁵.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2006 in Kraft⁹.

⁹ GRB Nr. 695 vom 19.12.2005s